

Anfrage

der Abgeordneten Helga Krismer-Huber an Frau Landesrätin Barbara Rosenkranz
gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend **kleines Glücksspiel in NÖ**

Begründung:

Als die für die Belange der Abteilung Polizeianglegenheiten (IVW1) zuständige und verantwortliche Landesrätin, und damit als das für die Vollziehung des Glücksspielgesetzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung verantwortliche Regierungsmitglied, weisen wir Sie mit Nachdruck auf folgenden Sachverhalt hin:

Die in den Automatensalons in Niederösterreich mit Bewilligung der Landesregierung betriebenen Glücksspielautomaten entsprechen nicht den Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes („Kleines Glücksspiel“).

Der Betrieb von Glücksspielautomaten, welche nicht diesen Ausnahmebestimmungen entsprechen, ist ausschließlich dem Bund vorbehalten (§ 3 GSpG).

Werden solche Automaten außerhalb einer Spielbank betrieben, dann wird damit in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen.

Der Betrieb dieser Automaten stellt daher in Niederösterreich, außerhalb des konzessionierten Kasinos in Baden bei Wien, einen fortgesetzten Verstoß gegen die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Z. 5 des GSpG dar.

Für derartige Verwaltungsübertretungen sieht das Glücksspielgesetz die Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden vor (§ 50).

Den Bezirksverwaltungsbehörden wurden von uns konkret gemachte Wahrnehmungen solcher Verstöße gegen das Glücksspielgesetz in Form einer Sachverhaltsdarstellung bekannt gegeben. Eine solche Sachverhaltsdarstellung wird beispielhaft als Anlage übermittelt.

Über die Reaktionen ist wenig bekannt. Die beanstandeten Automaten sind allerdings noch immer in Betrieb!

Auf entsprechende Nachfrage wurde von mehreren Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen mitgeteilt, dass die beanstandeten Automaten

- entweder deshalb gar nicht zu überprüfen wären, weil sie aufgrund eines Bewilligungsbescheides der Landesregierung betrieben werden und daher nicht gegen ein Gesetz verstoßen würden,
- oder dass ein unabhängiger Sachverständiger in Gegenwart eines Vertreters der Bezirkshauptmannschaft die Automaten überprüft und dabei keinerlei Manipulationen und keine Fehlfunktion der Spiele habe feststellen können,

- oder dass die Automaten im Jahr 2007 durch einen Sachverständigen in Gegenwart eines Vertreters der Bewilligungsbehörde geprüft und für in Ordnung befunden worden wären.

Von der Beschlagnahme eines der bekanntgegebenen Automaten, wie sie im § 53 Abs. 1 Z. 1 lit. a des GSpG vorgesehen, und nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhinderung des fortgesetzten Eingriffes in das Glücksspielmonopol des Bundes auch notwendig ist, war nichts zu hören.

Zu den Auskünften der Strafbehörden ist zu bemerken,

- dass sicherlich Bewilligungsbescheide vorliegen, dass aber in den Spielsalons die entsprechenden Automaten gar nicht vorhanden sind und nicht betrieben werden. Das NÖ Spielautomatengesetz oder ein Bewilligungsbescheid sind daher kein Thema. Thema ist der mit den dort betriebenen Automaten fortgesetzt stattfindende Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes;
- dass in unserer Sachverhaltsdarstellung weder von Manipulationen, noch von Fehlfunktionen die Rede war, sondern von Glücksspielautomaten, welche grundsätzlich für die vorgefundene Betriebsform gebaut und programmiert worden sind, und
- dass dem Sachverständigen entweder falsche Beweisthemen aufgetragen wurden, oder dass das Gutachten nicht auf Schlüssigkeit überprüft und schon deshalb verworfen wurde, weil es ein Rechtsgutachten darstellte, oder aber die Befundaufnahme war mangelhaft.

Fest steht, wie in jedem angezeigten Fall in Probespielen nachgewiesen wurde, dass bei den in den Spielsalons betriebenen Glücksspielautomaten Spieleinsätze von bis zu €6.- pro Spiel getätigt werden können, und dass schon bei Einsätzen von weniger als 50 Cent Gewinne in der Höhe von mehr als 20 Euro in Aussicht gestellt werden. In der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 2 GSpG wird ein Einsatz pro Spiel von höchstens 50 Cent und ein in Aussicht gestellter Gewinn von höchstens 20 Euro festgelegt.

Mit den tatsächlich gespielten Einsatzbeträgen und den dabei in Aussicht gestellten Gewinnbeträgen wurden diese Wertgrenzen bei weitem überstiegen. Ein detaillierter Sachverhalt, wie er den Bezirksverwaltungsbehörden vorliegt, wurde Ihnen mit getrennter Post übermittelt.

Die von uns bespielten Glücksspielautomaten funktionierten hinsichtlich der Einsatzsteigerungsmöglichkeiten und der damit zusammenhängenden Gewinndarstellung völlig gleich, wie jene Geräte, die außerhalb der Spielsalons in Gaststätten illegal betrieben werden und die auch immer wieder von den Bezirksverwaltungsbehörden beschlagnahmt werden.

Die von uns wahrgenommenen Geräte entsprechen in keiner Weise den Geräten, welche Gegenstand des Bewilligungsbescheides der Landesregierung waren. Sie unterliegen daher auch nicht dem NÖ Spielautomatengesetz sondern dem Glücksspielgesetz. Diese Glücksspielautomaten fallen daher in Ihren Kompetenzbereich.

Die Gefertigte stellt daher folgende

Anfrage

1. Welche Maßnahmen haben Sie aufgrund der Medienberichte über den Betrieb von verbotenen Glücksspielautomaten in Spielsalons in Niederösterreich in die Wege geleitet?
2. Wurden Sie von den zuständigen Beamten der Abteilungen Veranstaltungsangelegenheiten und Polizeiangelegenheiten darüber informiert, dass in Spielsalons in Niederösterreich Glücksspielautomaten betrieben werden, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird?
3. Wenn ja, was haben Sie veranlasst?
4. Wurden Sie darüber informiert, dass den Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich ausführliche Sachverhaltsdarstellungen zugegangen sind, in denen der Betrieb von Glücksspielautomaten beschrieben wird, welche in das Glücksspielmonopol des Bundes eingreifen und die in diversen Spielsalons in Niederösterreich gefunden wurden?
5. Was haben Sie aufgrund der Ihnen von uns in der KW 17 übermittelten Sachverhaltsdarstellung veranlasst?

LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber